

BSHK - Info

Geplante Senkung des Umsatzsteuersatzes vom 01.07. bis 31.12.2020

Die Große Koalition hat am 3.6.2020 beschlossen, den Umsatzsteuer-Regelsatz von derzeit 19% auf 16% und den ermäßigten Umsatzsteuersatz von derzeit 7% auf 5 % abzusenken. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze gilt befristet für sechs Monate in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020.

Noch gibt es kein Gesetz. Die nachfolgenden Empfehlungen sind vorsorglich zu bedenken, Eile ist geboten.

I. Welche Umsätze sind von der Steuersatzsenkung betroffen?

Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden. Es kommt darauf an, wann die **Leistung erbracht** wurde.

Ein Umsatz gilt dann als erbracht, wenn die vertraglich geschuldete Leistung beendet bzw. vollständig ausgeführt ist (**Leistungszeitpunkt**). Es gelten folgende Leistungszeitpunkte:

- Lieferungen: Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht
- Werklieferungen: Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (Abnahme)
- Sonstige Leistungen: Zeitpunkt der Vollendung;

Achtung! bei Mietvorauszahlungen (Leasingsonderzahlung), diese gilt als ein im Voraus vereinnahmtes Entgelt, die Zahlung ist entsprechend der Laufzeit mit der jeweiligen Umsatzsteuer zu belegen.

Entsprechendes gilt für **Teilleistungen**.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer einheitlichen Leistung, für die das Entgelt gesondert vereinbart wurde und die auch getrennt abgerechnet und evtl. getrennt abgenommen wurden.

Teilleistungen müssen vertraglich vereinbart sein.

Bei einer **Änderung der Bemessungsgrundlage** gilt ebenfalls der Steuersatz im Leistungszeitpunkt.

Der **Leistungszeitpunkt** ist in der Rechnung zu vermerken.

Hinweis: Die Frage, welchem Steuersatz ein Umsatz unterliegt, ist immer nach den vorgenannten Grundsätzen zu klären. **Nicht** ausschlaggebend ist,

- wann die Rechnung gestellt wird,
- ob ein Unternehmer die Soll- oder die Ist-Versteuerung anwendet,
- ob der Leistende oder der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet,
- ob ein Unternehmer seine Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich beim Finanzamt einreicht,
- wann der Kunde die Rechnung bezahlt bzw. der Unternehmer das Entgelt vereinnahmt.

II. Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

Vorab:

Es ist zu prüfen ob Brutto- oder Nettoverträge abgeschlossen wurden

Wenn vor dem 1.7.2020 Angebote abgeben bzw. Verträge über **Leistungen** abgeschlossen werden, **die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.)**, dann ist schon jetzt die Umsatzsteuer-Senkung zu berücksichtigen.

Beispiele:

- Verträge über Bauvorhaben, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 beendet werden.
- Dauerverträge, z. B. Mietverträge oder Wartungsverträge, deren Teilleistungen zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden.

Bereits bestehende Verträge, die noch einen Umsatzsteuersatz von 19% vorsehen, sollten entsprechend angepasst werden, z. B. indem auf den zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz verwiesen wird. Denn eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer trotzdem geschuldet (§ 14c Abs. 1 S. 1 UStG, auf die Berichtigungsmöglichkeit nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG wird hingewiesen).

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung (1.7.2020 bzw. 1.1.2021) abgeschlossen worden ist, so kann der eine Vertragspartner von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen, soweit nicht etwas Anderes (z.B. ein Bruttovertrag) vereinbart worden ist (§ 29 UStG).

III. Welcher Steuersatz gilt für Anzahlungen?

Werden vor dem 1.7.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), so gilt für diese Anzahlungen zunächst der bisherige Steuersatz von 19% bzw. 7%. Die Steuer ist in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu korrigieren. Siehe IV.

IV. Schlussrechnung:

Eine Leistung ist mit dem USt-Satz abzurechnen, der zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung gilt. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind davon auch hinsichtlich der Umsatzsteuer abzusetzen.

	Netto Euro	USt-Satz	USt Euro	Brutto Euro
Schlussrechnung	100.000,00	16%	16.000,00	116.000,00
Leistungsdatum 15.07.2020				
Abschläge				
vom 15.06.2020	25.000,00	19%	4.750,00	29.750,00
vom 01.06.2020	15.000,00	19%	2.850,00	17.850,00
Zahlung	60.000,00		8.400,00	68.400,00

	Netto Euro	USt-Satz	USt Euro	Brutto Euro
Schlussrechnung	100.000,00	19%	19.000,00	119.000,00
Leistungsdatum 10.01.2021				
Abschläge				
vom 15.12.2020	25.000,00	16%	4.000,00	29.000,00
vom 01.12.2020	15.000,00	16%	2.400,00	17.400,00
Zahlung	60.000,00		12.600,00	72.600,00

V. Gastronomie

In der Gastronomie sind neben der geplanten Änderung des Umsatzsteuersatzes, die bereits beschlossene Reduktion des Umsatzsteuersatzes für die Lieferung von Speisen (nicht Getränke) an Ort und Stelle.

Also Getränke von 19% auf 16%

Speisen von 19% über 7% zu 5%

VI. Vorsteuer

Das Umsatzsteuergesetz lässt nur die tatsächliche geschuldete (richtige) Umsatzsteuer zum Abzug als Vorsteuer zu. Es ist darauf zu achten, dass in den Eingangsrechnungen der korrekte USt-Steuersatz angewendet wird (Verstärkte Rechnungseingangsprüfung).

Bei Dauersachverhalten (Leasingverträge, Mietverträge etc.) müssen neue Rechnungen mit dem gültigen USt-Steuersatz vorliegen

VI. Vorbereitung

- Überprüfen welche Programme angepasst werden müssen (Faktura, Schnittstellen, Fibu, Elster-USt-Voranmeldung)
- Kontakt mit den Softwareherstellern aufnehmen und den Ablauf der Anpassungen planen
- Anpassung der Barkassensysteme

BSHK

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 82
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de